



Geschäftsstelle für
Pfleagesatzverhandlungen
caritativer Dienste und Einrichtungen
in der Diözese Münster

Geschäftsstelle für Pfleagesatzverhandlungen
Postfach 2120, 48008 Münster

An die
Träger und Einrichtungen der
teilstationären Altenhilfe
in der Diözese Münster

Münster, 03.06.2020

Fax.: 0251/8901-211
lanzrath@caritas-muenster.de
2020-06-03 Informationen Tagespflege

Informationen im Zusammenhang mit der Änderung der CoronaBetrVO zum 08.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die CoronaBetrVO wird zum 08.06.2020 neu gefasst und das bisherige Betretungsverbot für Tagespflegen aufgehoben bzw. modifiziert. Auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts ist der Betrieb von Tages- und Nachtpflegen ab dem 08.06.2020 wieder möglich. In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende Punkte, die mit den Landesverbänden der Pflegekassen in NRW abgestimmt wurden, hinweisen:

- **Meldung an die Pflegekasse bei Nichtöffnung**

Die Landesverbände der Pflegekassen wollen darüber informiert werden, wenn eine Tagespflege zum 08.06.2020 **nicht** öffnen sollte. Ein solcher Schritt muss aus Sicht der Pflegekassen gut begründet erfolgen, damit eine weitere Teilnahme am Rettungsschirmverfahren nach § 150 Abs. 3 SGB XI akzeptiert wird. Denkbar wäre beispielsweise, dass eine räumlich angebundene Tagespflege aktuell noch als Isolations-/Quarantänebereich einer vollstationären Einrichtung genutzt wird oder dass Tagespflegen Personal in andere Bereiche ausgeliehen haben und dieses nicht rechtzeitig zum 08.06.2020 wieder verfügbar ist. Offenbar ist man in Sorge, dass Einrichtungen nur deshalb geschlossen bleiben könnten, weil Mindereinnahmen durch das Verfahren nach § 150 SGB XI weiterhin abgedeckt wären.

Sollten Sie daher nicht zum 08.06.2020 öffnen (können), sollten Sie diesen Schritt unbedingt mit der zuständigen WTG-Behörde und dem federführenden Landesverband der Pflegekassen abstimmen.

- **Mehraufwand bei den Fahrtkosten infolge der Infektionsschutzbestimmungen**

Die CoronaBetrVO weist darauf hin, dass "ein Transport für den Hin- und Rückweg durch die Einrichtung sicherzustellen, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 berücksichtigt." Damit können auch erhöhte Aufwendungen für eigene Fahrten oder Fremddienstleister verbunden sein, weil beispielsweise gemeinsame Fahrten nicht mehr möglich sind. Dieser Mehraufwand ist in jedem Falle über das Verfahren nach § 150 Abs. 3 SGB XI abzubilden und nicht den Tagespflegegästen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

- **Erweiterung der Öffnungszeiten und Ausweitung auf das Wochenende**

Klar ist, dass es zu Einschränkungen der Nutzung der Tagespflege kommen muss, um das Abstandsgebot in der Tagespflege einzuhalten. Ggf. könnten Einrichtungen dem begegnen, indem sie Öffnungszeiten auf zusätzliche Tage erweitern. Eine solche Erweiterung der Öffnungszeiten auf das Wochenende liegt aus Sicht der Landesverbände der Pflegekassen grundsätzlich in der Entscheidung des Trägers. Dennoch wird vorab eine Abstimmung mit der federführenden Kasse erwartet.

Auch die Möglichkeit einer reduzierten Nutzungszeit pro Gast und Tag wurde mit den Kassen diskutiert, in dem Sinne, dass ein Teil der Nutzer am Vormittag und ein anderer Teil nach entsprechenden Hygienemaßnahmen am Nachmittag in der Tagespflege zu Gast sein könnte. Inwieweit ein solches Konzept unter dem Aspekt der Infektionsgefahr sinnvoll ist, ist fachlich zu beurteilen. Grundsätzlich können sich die Kassen im Hinblick auf die Abrechnung aber auch ein solches Modell vorstellen. Zur Abrechnung seien dann gemeinsam pragmatische Lösungen zu finden (z.B. bei halben Tagen wird nur jeder zweite Tag der Satz für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet). Auf keinen Fall aber soll der Tagespflegegast mehrbelastet werden.

- **Personeller Mehraufwand (Tagespflege)**

Aufgrund geänderter Öffnungszeiten (s.o.) kann es zu personellem Mehraufwand kommen. Aber auch im reduzierten Regelbetrieb kann ein zusätzlicher personeller Einsatz notwendig sein, um die Abstandsvorgaben einzuhalten, insb. bei Gästen, denen diese nur schwer vermittelt werden können. Ein solcher personeller Mehraufwand im Verhältnis zur Regelausstattung ist als Mehraufwand im Rettungsschirm nach § 150 Abs. 3 SGB XI geltend zu machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Lanzrath
Geschäftsführer

Andreas Vogel